

Kreisrecht - Landschaftsschutzgebiete - Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Gandersheim

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Gandersheim

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821), des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) sowie des § 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der Höheren Naturschutzbehörde verordnet:

- § 1** (1) Der in die Landschaftsschutzkarte des Landkreises Gandersheim mit grüner Farbe eingetragene und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 4 aufgeführte Landschaftsteil "Tannenberg" nördlich der Gemeinde Astfeld wird in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, einen Tag nach der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturgesetzes unterstellt.
- (2) Das Schutzgebiet (Flur 1, Flurstück 374/8 und 374/9) wird wie folgt begrenzt:
- Im Süden:
durch den Feldweg Nr. 374/15 und in gerader Verlängerung dieses Weges durch den Feldweg 374/14,
- Im Osten:
durch den Feldweg Nr. 525/3,
- Im Norden:
durch die angrenzende Ackerfläche,
- Im Westen:
durch den Feldweg Nr. 520 und eine diesen Weg in südlicher Richtung verlängernde Linie bis zum Schnittpunkt der Feldwege 515 und 374/15.
- § 2** (1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrandung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
- (2) Unter das Verbot fallen insbesondere:
- die Anlagen von Bauwerken aller Art, auch wenn sie keiner baubehördlichen Genehmigung bedürfen,
 - das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt
 - das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
 - der Bau von Drahtleitungen,
 - die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben sowie der sonstige Abbau von Bodenbestandteilen,
 - die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes.
- (3) Vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.
- § 3** Das Weiden im Bereich des Schutzgebietes ist verboten. Im übrigen bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widerspricht, unberührt.
- § 4** Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der Unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.
- § 5** Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Gandersheim in Kraft.

Bad Gandersheim, den 22. März 1956

Im Auftrage des Kreistages des
Landkreises Gandersheim
als Untere Naturschutzbehörde

Gaus	Uhde
Landrat	Kreistagsabgeordneter

[Zurück](#)